Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4181

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/6 — 92001 — Fa 1/69

Bonn, den 9. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrlG —)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 337. Sitzung am 18. April 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrlG —)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Fahrlehrerlaubnis

§ 1 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrlehrerlaubnis

§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

§ 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

§ 4 Fahrlehrerprüfung

§ 5 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein

§ 6 Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts

§ 7 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis

§ 8 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

§ 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

Zweiter Abschnitt: Fahrschulerlaubnis

§ 10 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrschulerlaubnis

§ 11 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

§ 12 Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis

§ 13 Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde

§ 14 Zweigstellen

§ 15 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis

§ 16 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

§ 17 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

§ 18 Aufzeichnungen

§ 19 Unterrichtsentgelte

§ 20 Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis

§ 21 Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis oder der Zweigstellenerlaubnis

Dritter Abschnitt: Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 22 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 23 Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung

§ 24 Antrag auf amtliche Anerkennung

§ 25 Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde

§ 26 Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte

§ 27 Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte

§ 28 Aufzeichnungen

§ 29 Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

Vierter Abschnitt: Sondervorschriften

§ 30 Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

Fünfter Abschnitt: Einzelausbildungserlaubnis

§ 31 Voraussetzungen, Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Einzelausbildungserlaubnis

Sechster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 32 Zuständigkeiten

§ 33 Überwachung

§ 34 Ausnahmen

§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37 Übergangsregelung

§ 38 Geltung im Land Berlin

§ 39 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Fahrlehrerlaubnis

§ 1

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer entgeltlich oder geschäftsmäßig Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 1 bis 3 nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen, in jedem Falle der Klasse 3, erteilt. Von ihr darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 23 Jahre alt ist,
2. geistig und körperlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines Fahrlehrers als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt, ferner die Fahrerlaubnis für diejenigen Klassen der Elektrofahrzeuge, auf die sich die Fahrlehrerlaubnis erstrecken soll,
4. innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre Kraftfahrzeuge der Klasse 3 oder 2 geführt hat und diese Fahrpraxis zum Erwerb ausreichender Erfahrungen über richtiges Verhalten im Straßenverkehr als geeignet erscheint,
5. fachlich geeignet ist; die fachliche Eignung ist in einer Prüfung (§ 4) nachzuweisen.

§ 3

Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. einen Lebenslauf,
3. das Zeugnis eines Amtsarztes oder — auf Verlangen der Erlaubnisbehörde — eines Facharztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle über die geistige und körperliche Eignung,
4. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Führerscheins,
5. Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Nr. 4).

§ 4

Fahrlehrerprüfung

(1) Zur Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

(2) Die Prüfung muß den Nachweis erbringen, daß der Bewerber die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern in den Betriebsarten und Klassen, in denen er ausbilden will, besitzt. Er hat ausreichende technische Kenntnisse des Kraftfahrzeugs, gründliche Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, das Vertrautsein mit den Gefahren des Straßenverkehrs und mit den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen sowie die Fähigkeit, in leicht verständlicher Weise einen sachgemäßen Unterricht zu erteilen, nachzuweisen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Bildung und Zusammenstellung von Prüfungsausschüssen sowie über die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Bekanntgabe, die Ergänzungs- und die Wiederholungsprüfungen.

§ 5

Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt.

Der Fahrlehrer hat den Fahrlehrerschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Erlaubnisbehörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Der Fahrlehrerschein muß den Namen, die Vornamen, den Geburtstag und -ort und die Anschrift des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehrerlaubnis gilt und welche Auflagen bestehen. Außerdem müssen Beschäftigungsverhältnisse in Fahrschulen eingetragen werden. Hierzu ist der Schein der Erlaubnisbehörde bei Beginn und Ende eines solchen Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Muster des Fahrlehrerscheins.

§ 6

Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts

(1) Der Fahrlehrer hat die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Er hat ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen von einem Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern. Ferner hat er sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu unterrichten.

(2) Der Fahrlehrer darf täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts darf acht Stunden (480 Minuten) nicht überschreiten; sie muß durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen werden.

§ 7

Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ruht, solange ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird.

(3) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

§ 8

Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Nrn. 2 und 5 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 2 Nr. 2 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

§ 9

Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, kann eine erneute Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) ganz oder teilweise verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Fahrschulerlaubnis

§ 10

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrschulerlaubnis

(1) Wer geschäftsmäßig Fahrschüler selbständig ausbildet oder sie durch Fahrlehrer, die von ihm beschäftigt werden, ausbilden läßt, bedarf der Fahrschulerlaubnis. Die Fahrschulerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 16 sicherzustellen.

(2) Die Fahrschulerlaubnis wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt.

§ 11

Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,

2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die Pflichten nach § 16 nicht erfüllen kann,
3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Betriebsart und Klasse besitzt, für die er die Fahrschulerlaubnis beantragt,
4. der Bewerber mindestens zwei Jahre hauptberuflich oder nebenberuflich als Fahrlehrer tätig war,
5. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person oder ein nichtrechtsfähiger Verein, wird unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 5 die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und mindestens eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Der verantwortliche Leiter muß nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, daß die Pflichten nach § 16 erfüllt werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge der Fahrschulen.

§ 12

Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis hat der Bewerber den Namen und den Sitz der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrschulerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer (§ 11 Abs. 1 Nr. 4),
3. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist,
4. einen maßstabgerechten Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
5. eine Erklärung, daß die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
6. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person oder ein nichtrechtsfähiger Verein, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6, für den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins und für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen auch die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 3 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen der vorgesehene verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat. Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 an Ort und Stelle zu prüfen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt.

(2) Die Urkunde muß den Namen und die Anschrift des Inhabers der Fahrschulerlaubnis — bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort — sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Erlaubnis gilt.

§ 14

Zweigstellen

(1) Wer als Inhaber einer Fahrschule Zweigstellen der Fahrschule betreiben will, bedarf der Zweigstellenerlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge den auf Grund des § 11 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen und wenn nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung, gewährleistet ist, daß der Inhaber der Fahrschulerlaubnis und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen können.

(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 (Auflagen) und Abs. 2 (Betriebsarten und Klassen), des § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 (Erklärung über bestehende Fahrschulerlaubnisse, Angaben über Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge), des § 13 (Erteilung) und der §§ 15 bis 20 (Fortführen nach dem Tode des Inhabers, allgemeine Pflichten, Anzeigepflichten, Aufzeichnungen, Unterrichtsentgelte, Erlöschen der Erlaubnis) gelten entsprechend.

§ 15

Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis

(1) Nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis kann die Fahrschule fortgeführt werden

1. für Rechnung des überlebenden Ehegatten,

2. für Rechnung eines Erben, solange dieser noch nicht 26 Jahre alt ist oder seit dem Erbfalle drei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. für Rechnung des Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Nachlaßpflegers oder Nachlaßkonkursverwalters während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßkonkursverwaltung.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tode des Inhabers darf von der Fahrschulerlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in Absatz 1 genannten Personen oder eine andere als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellte Person die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

§ 16

Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den an die Führer von Kraftfahrzeugen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen entspricht. Sie haben die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben dafür zu sorgen, daß die Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 nachkommen.

§ 17

Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. Eröffnung, Verlegung, Stillegung und Schließung der Fahrschule,
2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer,
3. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume,
4. Änderungen im Bestand der Lehrfahrzeuge,
5. die Fortführung der Fahrschule nach § 15 Abs. 1,
6. die Bestellung oder Entlassung eines verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und eine Erklärung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 beizufügen,
7. bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen als Fahrschulinhabern:

   die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

§ 18

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrschülers,
2. Betriebsart und Klasse der erstrebten Fahrerlaubnis,
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Kalendertage und Stundenzahl des erteilten theoretischen Unterrichts,
5. Kalendertage und Stundenzahl des erteilten praktischen Unterrichts,
6. Name des Fahrlehrers, der den praktischen Unterricht erteilt hat,
7. Art und Typ des Lehrfahrzeugs,
8. Tag und Ergebnis der Prüfungen,
9. das erhobene Entgelt für den theoretischen Unterricht, für den praktischen Unterricht, für die Vorstellung zur Prüfung und für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs.

Die Aufzeichnungen sind dem Fahrschüler nach Abschluß der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden und die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts in Minuten aufzuzeichnen.

(3) Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber der Fahrschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, zwei Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 33) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 19

Unterrichtsentgelte

Jeder Inhaber der Fahrschulerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung. Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben und dabei insbesondere das Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für eine Fahrstunde zu 45 Minuten und für die Vorstellung zur Prüfung anzugeben. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

§ 20

Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person ruht, solange für den Inhaber ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist. Die Erlaubnisbehörde kann die Weiterführung des Ausbildungsbetriebs gestatten, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter bestellt ist; für diese gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird. Werden diese Maßnahmen wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Inhabers der Erlaubnis getroffen, gilt § 21.

(3) Die Fahrschulerlaubnis einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins und die Fahrlehrerlaubnis in den Fällen, in denen nach § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt sein muß, ruhen, wenn nur ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs nach § 11 Abs. 2 vorhanden ist und

1. für diesen ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist oder
2. ihm die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 sowie in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 nach dem Ausscheiden des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs erlischt die Fahrschulerlaubnis, wenn nicht binnen drei Monaten eine andere Person nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird.

(5) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrschulerlaubnis ist die Erlaubnisurkunde, gegebenenfalls auch die Urkunde über die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle der Erlaubnisbehörde unverzüglich zurückzugeben.

§ 21

Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis oder der Zweigstellenerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 11 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrschulerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz, Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Fahrschulerlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stilliegt oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(4) Die Erlaubnisbehörde kann bei geistigen oder körperlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrschulerlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird; für diese gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 rechtfertigen würden.

(6) Wird die Fahrschulerlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, erlischt auch die Erlaubnis zum Betrieb der Zweigstellen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrschulerlaubnis deswegen widerrufen wird, weil die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 5 nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle kann der Inhaber einer Zweigstellenerlaubnis verlangen, daß die Erlaubnis für eine nach § 14 Abs. 2 zulässige Zweigstelle durch eine Fahrschulerlaubnis ersetzt wird.

(7) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrschulerlaubnis sind die Erlaubnisurkunde und gegebenenfalls die Urkunden über Erlaubnisse zum Betrieb von Zweigstellen, nach Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle die Urkunde über diese Erlaubnis unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

DRITTER ABSCHNITT

Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 22

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten

(1) Wer geschäftsmäßig Personen, die Fahrlehrer werden wollen (Fahrlehreranwärter), selbständig ausbildet oder durch Lehrkräfte, die von ihm beschäftigt werden, ausbilden läßt, bedarf der Anerkennung seines Ausbildungsbetriebs als Fahrlehrerausbildungsstätte durch die Erlaubnisbehörde. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 26 sicherzustellen.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt.

§ 23

Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung wird erteilt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die den Inhaber für die Führung einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. die Fahrlehrerausbildungsstätte einen verantwortlichen Leiter hat, der in der Lage ist, den Unterricht sachkundig zu überwachen, und die Gewähr dafür bietet, daß die Pflichten des § 26 erfüllt werden.
3. der Fahrlehrerausbildungsstätte geeignete Lehrkräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen,
4. der Fahrlehrerausbildungsstätte der erforderliche Unterrichtsraum und die erforderlichen Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen,
5. ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt wird.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die hiernach nötigen Anforderungen an den verantwortlichen Leiter, die Lehrkräfte, den Unterrichtsraum, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und den Ausbildungsplan der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten.

§ 24

Antrag auf amtliche Anerkennung

(1) Im Antrag auf amtliche Anerkennung hat der Bewerber den Namen und den Sitz der Fahrlehrerausbilungsstätte anzugeben. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. Unterlagen zum Nachweis der Eignung des verantwortlichen Leiters sowie eine Erklärung darüber, welche beruflichen Verpflichtungen der vorgesehene verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat,
2. ein Verzeichnis der Lehrkräfte und Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Lehrkräfte,
3. einen maßstabgerechten Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung,
4. eine Erklärung, daß die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge,
6. den Ausbildungsplan.

(2) Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 an Ort und Stelle zu prüfen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde

(1) Die amtliche Anerkennung wird durch Aushändigung oder Zustellung der Anerkennungsurkunde erteilt.

(2) Die Urkunde muß den Namen und die Anschrift des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte — bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort — sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebs-

art und Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehreranwärter ausgebildet werden sollen und welche Auflagen bestehen.

§ 26

Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Der Inhaber und der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte haben dafür zu sorgen, daß die Ausbildung die für Fahrlehrer erforderlichen rechtlichen und technischen Kenntnisse und pädagogischen Fähigkeiten vermittelt. Geeignete Lehrkräfte müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Unterricht muß so gestaltet und die Lehrmittel und die sonstige Ausrüstung der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen so beschaffen und bemessen sein, daß das Unterrichtsziel erreicht werden kann.

(2) Der Ausbildungsplan (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ist dem Fahrlehreranwärter schon vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrags bekanntzugeben.

§ 27

Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte

Der Inhaber der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Eröffnung, die Verlegung, die Stillegung und die Schließung der Fahrlehrerausbildungsstätte,
2. die Bestellung und die Entlassung eines verantwortlichen Leiters der Fahrlehrerausbildungsstätte; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung und eine Erklärung darüber beizufügen, welche beruflichen Pflichten der verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat,
3. Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen,
4. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume,
5. Änderungen im Ausbildungsplan,
6. bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen als Inhabern der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte:

   die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

§ 28

Aufzeichnungen

(1) Der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrlehreranwärters,
2. Betriebsart und Klasse der erstrebten Fahrlehrerlaubnis,
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Anzahl der Unterrichtsstunden, aufgegliedert nach dem Ausbildungsplan.

(2) Die Aufzeichnungen sind dem Fahrlehreranwärter nach Abschluß der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen. Sie sind vom Inhaber der Fahrlehrerausbildungsstätte nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, fünf Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde und den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 33) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 29

Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 23 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 23 weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der amtlich anerkannten Ausbildungsstätte insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stilliegt oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter der Ausbildungsstätte wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(4) Nach Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung ist die Anerkennungsurkunde der Erlaubnisbehörde unverzüglich zurückzugeben.

VIERTER ABSCHNITT

Sondervorschriften

§ 30

Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften dürfen eigene Fahrschulen einrichten.

(2) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können anordnen, daß die Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs wahrgenommen und für Fahrlehreranwärter ihres Geschäftsbereichs Fahrlehrerausbildungsstätten eingerichtet werden. Das gleiche gilt nach Weisung des Bundesministers für Verkehr für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn.

(3) Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung.

(4) Eine Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden und erlischt, wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Bei Angehörigen der Bundeswehr erlischt sie mit dem Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) und ruht, solange ein Dienstverhältnis nicht besteht. Die nach Absatz 2 erteilte Fahrlehrerlaubnis berechtigt den Inhaber nur, Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Auftrag auszubilden.

(5) Beantragt ein Inhaber einer nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1, gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) entfällt, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen. Das gilt auch, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt wird.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten bei der Bundeswehr für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen A bis F.

FÜNFTER ABSCHNITT

Einzelausbildungserlaubnis

§ 31

Voraussetzungen, Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Einzelausbildungserlaubnis

(1) Die Erlaubnisbehörde kann in anderen als den in § 1 genannten Fällen die Erlaubnis zur selbständigen Ausbildung einzelner bestimmter Fahrschüler (Einzelausbildungserlaubnis) erteilen, wenn der Bewerber die in § 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Erlaubnis ist zu befristen; sie kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen.

(2) Für den Antrag auf Erteilung einer Einzelausbildungserlaubnis gilt § 3 Nr. 4 und 5. Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie erteilt die Erlaubnis durch Aushändigung oder Zustellung einer besonderen Bescheinigung.

(3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 2 (Mitführen und Aushändigung des Fahrlehrerscheins), des § 5 Abs. 2 (Inhalt des Fahrlehrerscheins), des § 6 (Pflichten des Fahrlehrers), des § 7 (Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis) und des § 8 (Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 32

Zuständigkeiten

(1) Dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von den Landesregierungen bestimmten Stellen ausgeführt.

(2) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten der Fahrlehrerlaubnis und der Einzelausbildungserlaubnis die Erlaubnisbehörde des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes die des Aufenthaltsortes des Bewerbers oder Erlaubnisinhabers; die Zuständigkeit geht auf die Erlaubnisbehörde des Beschäftigungsortes über, sobald der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit als Fahrlehrer aufnimmt,
2. in Angelegenheiten der Fahrschulerlaubnis die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Fahrschule,
3. in Angelegenheiten der Zweigstellen die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Zweigstelle,
4. in Angelegenheiten der Fahrlehrerausbildungsstätten die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Ausbildungsstätte.

§ 33

Überwachung

(1) Die Erlaubnisbehörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie

die Fahrlehrerausbildungsstätten. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen, insbesondere der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, bedienen.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird, die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, dem Unterricht beizuwohnen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Erlaubnisinhaber hat diese Maßnahmen zu ermöglichen.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die geistige oder körperliche Eignung eines Fahrlehrers begründen.

§ 34

Ausnahmen

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden, die von den Landesregierungen bestimmten Stellen und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3 und 4, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3 und 4 und des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz und Nr. 4 sowie von den auf § 11 Abs. 3 oder § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme von § 11 Abs. 1 Nr. 4 erteilt werden, wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrschulleiter nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann.

(3) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung können die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 6 Abs. 2 und von den Vorschriften der auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 35

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Fahrschüler entgegen § 1 ohne Fahrlehrerlaubnis ausbildet oder entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 von einer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch macht, ohne entweder eine Fahrschulerlaubnis zu besitzen oder bei einem Inhaber einer Fahrschule beschäftigt zu sein,
2. eine Auflage nach § 1 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt,
3. den Fahrlehrerschein entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 bei einer Fahrt mit einem Fahrschüler nicht mitführt, nicht zur Prüfung aushändigt, entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht vorlegt oder entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 nicht unverzüglich zurückgibt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 die zulässige tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 eine solche Überschreitung anordnet oder duldet,
5. entgegen § 10 einen Fahrschüler ausbilden läßt, ohne eine Fahrschulerlaubnis zu besitzen,
6. entgegen § 14 Abs. 1 eine Zweigstelle der Fahrschule ohne Erlaubnis betreibt,
7. einer Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 3, §§ 17, 27 oder 37 Abs. 2 Satz 2 oder 3, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 14 Abs. 3, § 19 Satz 2 die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgibt,
9. entgegen § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder § 37 Abs. 3 eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,
10. entgegen § 14 Abs. 3, §§ 18 oder 28 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,
11. entgegen § 14 Abs. 3, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 7 oder § 29 Abs. 4 eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht unverzüglich zurückgibt,
12. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrlehreranwärter ausbildet, ohne eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte zu besitzen,

13. entgegen § 26 Abs. 2 den der Erlaubnisbehörde vorliegenden Ausbildungsplan dem Fahrlehreranwärter nicht bekanntgibt,
14. entgegen § 31 Abs. 1 einen Fahrschüler ausbildet, ohne eine Einzelausbildungserlaubnis zu besitzen,
15. entgegen § 31 Abs. 3 die Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt,
16. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 3 das Betreten des Grundstücks oder Geschäftsraumes, die Vornahme einer Prüfung oder Besichtigung, die Anwesenheit beim Unterricht oder die Einsicht in Aufzeichnungen nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde.

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Übergangsregelung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind, gilt die Fahrlehrerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt; der Fahrlehrerschein nach bisherigem Recht gilt als Fahrlehrerschein nach § 5 dieses Gesetzes.

(2) Natürlichen oder juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Fahrschüler selbständig ausbilden oder sie durch Fahrlehrer, die von ihnen beschäftigt werden, ausbilden lassen, gilt die Fahrschulerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt. Sie haben ihren Betrieb bis zum ... (Monatsersten nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung) bei der zuständigen Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei haben sie, falls mehrere Betriebsstellen der Fahrschule bestehen, eine davon als Hauptbetriebsstelle zu benennen. Die anderen Betriebsstellen gelten fortan als Zweigstellen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Inhaber der Fahrschulerlaubnis, die nicht Fahrlehrer im Sinne dieses Gesetzes sind, haben innerhalb einer Frist von zwei Jahren eine andere Person zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zu bestellen und dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für diese Personen gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 38

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (Monatsersten nach einem Monat seit Verkündung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) vom 23. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 769), geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485), mit Ausnahme der Anlage 2 (Prüfungsordnung für Fahrlehrer) außer Kraft.

(2) § 22 Abs. 1 Satz 1 tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e werden die Worte „Fahrlehrer und" gestrichen,
2. in § 28 Nr. 3 werden nach den Worten „einer Ordnungswidrigkeit nach § 24" die Worte eingefügt: „dieses Gesetzes oder nach § 36 des Fahrlehrergesetzes",
3. in § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „nach diesem Gesetz" die Worte eingefügt: „oder nach dem Fahrlehrergesetz",
4. in § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „dieses Gesetzes," die Worte eingefügt: „des Fahrlehrergesetzes,".

Begründung

I. Allgemeines

Der Schutz des Menschenlebens gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Rechtsgemeinschaft. Die hohen Zahlen von 17 000 Verkehrstoten und von 460 000 Verkehrsverletzten im Jahre 1967 beweisen, daß zur Erfüllung dieser Aufgabe weitere Anstrengungen nötig sind, vor allem auf dem Gebiet der Verkehrserziehung und -aufklärung und der Ausbildung der angehenden Kraftfahrer.

Schon das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) bestimmte:

> „Wer zum Zwecke der Ablegung der Prüfung sich in der Führung von Kraftfahrzeugen übt, muß dabei auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einer mit dem Führerschein versehenen, durch die zuständige Behörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person begleitet und beaufsichtigt sein. Das gleiche gilt für die Fahrten, die bei Ablegung der Prüfung vorgenommen werden."

Bereits vor fast 60 Jahren wurde die Ausbildung der Kraftfahrer in die Hände der Fahrlehrer gelegt. Die Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen sind durch besondere Vorschriften geregelt worden, deren Entwicklung von der ersten reichsrechtlichen Regelung des Ausbildungswesens vom 1. März 1921 (RGBl. I S. 212) bis zur Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr vom 23. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 769, geändert am 7. Juli 1960, Bundesgesetzbl. I S. 485) in der Begründung zu der zuletzt getroffenen Regelung (Verkehrsblatt 1957 S. 411) eingehend dargestellt wird.

Die Fahrlehrerverordnung von 1957 hat der Bundesminister für Verkehr auf Grund seiner Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Straßenverkehrsgesetzes erlassen. Mit Urteil vom 1. Juni 1965 — I C 34/63 — (Verkehrsrechts-Sammlung Band 29 S. 238) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß die Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Fahrschule nicht im Wege einer Verordnung eingeführt werden könne, weil die Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG den Willen des Gesetzgebers zu einer die Freiheit der beruflichen Betätigung einschränkenden Regelung nicht genügend konkretisiere. Das gleiche Urteil enthält die Feststellung, daß die mit der ständigen Ausweitung des Kraftfahrzeugverkehrs verbundene Zunahme der Fahrschulbetriebe es im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs rechtfertige, nicht nur eine besondere Ausstattung der Fahrschulen vorzuschreiben, sondern auch die Zulassung dieser Ausbildungsbetriebe von dem Vorhandensein besonderer Kenntnisse und bestimmter persönlicher Eigenschaften der Fahrschulinhaber abhängig zu machen. Die Entscheidung hierüber müsse aber der Gesetzgeber ausdrücklich treffen. Die Bemühungen, diese Entscheidung des Gesetzgebers durch eine entsprechende Erweiterung der Ermächtigung in § 6 StVG herbeizuführen, sind gescheitert, weil sich nach den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 2 GG keine Fassung formulieren ließ, die sich in den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes eingefügt hätte. Deshalb müssen die Anforderungen an Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten in einem formellen Gesetz geregelt werden. Dabei war insbesondere zu beachten, daß das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG dem Einzelnen das Recht gewährleistet, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet hält, als „Beruf" zu ergreifen; er soll die Tätigkeit, zu der er sich „berufen" fühlt, frei wählen und auch zur Grundlage seiner Lebensführung machen können. Dieses Grundrecht ist nach der Auslegung des Artikels 12 Abs. 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht eine besondere Ausprägung des umfassenderen, in Artikel 2 Abs. 1 GG verbürgten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Wie dieses muß es aber mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden, die seiner unbeschränkten Ausübung entgegenstehen können. Die Möglichkeit dazu gibt die in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber eingeräumte Regelungsbefugnis. Ihre Grenzen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Apothekenurteil (BVerfGE 7, S. 377) dem Sinn des Grundrechts selbst entnommen. Eingriffe in die Berufsfreiheit dürfen danach nicht weitergehen, als es der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erfordert; die Eingriffsmittel müssen zur Erreichung der angestrebten Zwecke geeignet und dürfen nicht übermäßig belastend sein.

Man unterscheidet zwischen bloßen Regelungen der Berufsausübung und der Einschränkung der Berufswahl. Bei der Einschränkung der Berufswahl wiederum zwischen subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Zulassung zum Beruf. Subjektiv ist nach dem üblichen Sprachgebrauch eine Zulassungsvoraussetzung, die auf persönliche Eigenschaften oder Merkmale des Berufsbewerbers abstellt, insbesondere auf das Alter, die Vorbildung, die körperliche und charakterliche Eignung oder das Bestehen bestimmter Prüfungen. Objektiv sind demgegenüber solche Voraussetzungen, die die Aufnahme eines Berufs von Umständen abhängig machen, auf die der Berufsbewerber keinen Einfluß hat. Das wesentliche Beispiel einer objektiven Zulassungsvoraussetzung ist die sog. Bedürfnisklausel, die den Zugang zu einem Beruf solange sperrt, wie für den Zuwachs zu diesem Beruf kein Bedürfnis besteht.

Soweit es sich um bloße Regelungen der Berufsausübung handelt, ist die Auslegung des Artikels 12 GG durch das Bundesverfassungsgericht weniger streng als bei Einschränkungen der Berufswahl. Während die Freiheit der Berufswahl nur eingeschränkt werden darf, soweit der Schutz besonders wichtiger („überragender") Gemeinschaftsgüter es zwingend

erfordert, kann die Freiheit der Berufsausübung im Wege der „Regelung" beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es als zweckmäßig erscheinen lassen (BVerfGE 7, 377 [405]).

Die Notwendigkeit, die Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen in einem förmlichen Gesetz zu regeln, hat Gelegenheit gegeben, die damit zusammenhängenden Fragen neu zu überdenken. Das Rundgespräch vom 24. November 1966, das die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände auf Vorschlag des Bundesverkehrsministeriums mit Professoren, Verkehrsrichtern und Vertretern der beteiligten Verbände veranstaltet hat, bestätigte die einhellige Meinung des Bundesverkehrsministeriums und der zuständigen obersten Landesbehörden, daß aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit an der Fahrlehrerlaubnis und Fahrschulerlaubnis festgehalten werden muß.

In den weiteren Überlegungen wurden noch folgende Geseichtspunkte herausgestellt: Eine gute Ausbildung in den Fahrschulen setzt voraus, daß die Fahrlehrer selbst intensiv ausgebildet werden. Deswegen sieht das Gesetz auch die Einführung amtlich anerkannter Fahrlehrerausbildungsstätten vor; ihr Besuch soll zu späterer Zeit allen Fahrlehrerbewerbern zur Pflicht gemacht werden, falls sich die an die amtliche Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätten geknüpften Erwartungen auf eine bessere Ausbildung der Fahrlehrer erfüllen.

Außerdem sind die Anforderungen an den Inhaber der Fahrschulerlaubnis angehoben worden. Von ihm wird verlangt, daß er die verkehrserzieherischen Aufgaben einer Fahrschule beherrscht. Die Erlaubnisbehörde wird den Unterricht entsprechend überprüfen.

Schließlich verfolgt das Gesetz den Zweck, die Lauterkeit des Wettbewerbs zwischen den Fahrschulen zu fördern, da ein ruinöser Wettbewerb der Ausbildung der Fahrschüler erheblich schaden kann. Deshalb wird die Beachtung der Preisklarheit und Preiswahrheit bei den Unterrichtsentgelten und ihre Bekanntgabe durch Aushang in den Geschäftsräumen gefordert.

Objektive Voraussetzungen der Zulassung zum Fahrlehrerberuf enthält das Gesetz nicht. Soweit subjektive Zulassungsvoraussetzungen und Regelungen der Berufsausübung vorgesehen sind, entsprechen sie den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht bei der Auslegung des Artikels 12 GG aufgestellt hat.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet, weil der Aufwand durch Gebühren gedeckt wird.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrlehrerlaubnis)

Die Ermächtigung nach § 3 StVG zur Ausbildung von Fahrschülern soll wie bisher durch die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden. Sie gilt für die theoretische und praktische Prüfung der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 3 und für Ausbildungsfahrten auf öffentlichen Straßen zur Vorbereitung des Erwerbs der Fahrerlaubnis aller Klassen.

Während § 1 FahrlVO die Fahrerlaubnis für den Fall der beruflichen Ausbildung von Fahrschülern forderte, verlangt das Fahrlehrergesetz eine solche Erlaubnis bei jeder entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Ausbildung von Fahrschülern. Danach kommt es nicht auf den Beruf des Ausbilders an, sondern lediglich darauf, ob er die Ausbildung entgeltlich oder geschäftsmäßig betreibt.

Unter „Entgelt" ist jede Art von Gegenleistung, jede Vergütung in irgendeiner Form zu verstehen.

Der Begriff „geschäftsmäßig" wurde bereits vom Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 72 S. 315) erläutert:

> „Das Kennzeichen der Geschäftsmäßigkeit einer Tätigkeit ist, daß der Handelnde bei ihr beabsichtigt, sie in gleicher Art zu wiederholen und sie dadurch zu einem dauernden oder wenigstens zu einem wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen."

Nicht erfaßt wird in § 1 die nichtgeschäftsmäßige, unentgeltliche Ausbildung e i n z e l n e r bestimmter Fahrschüler. Sie wird in § 31 geregelt.

Im Gegensatz zur Fahrlehrerverordnung hebt das Fahrlehrergesetz hervor, daß die Fahrlehrerlaubnis mit Auflagen verbunden werden kann, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen. Dabei ist an Fälle gedacht, in denen z. B. der Bewerber sich aus gesundheitlichen Gründen nach einer gewissen Zeit einer Nachuntersuchung unterziehen muß oder dem Sohn eines Fahrschulinhabers die Fahrlehrerlaubnis mit einer Ausnahme vom Mindestalter mit der Maßgabe erteilt wird, bis zur Vollendung des Mindestalters von der Fahrlehrerlaubnis nur innerhalb des väterlichen Betriebes Gebrauch zu machen.

Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 3 enthält die Grundregeln, die auch für die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der anderen Klassen wesentlich sind. Deshalb muß jeder Fahrlehrer künftig zumindest die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 3 beherrschen.

Zu § 2 (Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis)

Die Vorschrift geht von § 3 FahrlVO aus.

Die Fassung der Nummer 4 stellt klar, daß nicht die Führung eines jeden Kraftfahrzeugs zum Erwerb der erforderlichen Fahrpraxis ausreicht. Erfahrungen beim Führen eines Fahrrads mit Hilfsmotor genügen nicht.

Nach § 3 Abs. 2 FahrlVO war Voraussetzung für die Erlaubnis zur Ausbildung für die Klasse 2 die Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk. Hiervon waren Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung im Maschinenbaufach oder in der Elektrotechnik befreit. In der Praxis mußten jedoch darüber hinaus häufig Ausnahmen genehmigt werden. Die

dabei gewonnenen Erfahrungen rechtfertigen den Verzicht auf das Erfordernis der Gesellenprüfung.

Zu § 3 (Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 14 FahrlVO.

Zu § 4 (Fahrlehrerprüfung)

§ 4 Satz 1 entspricht dem § 3 Abs. 3 FahrlVO. Allerdings weicht der hier zitierte § 2 Nr. 1 bis 4 von § 3 Abs. 1 und 2 FahrlVO zum Teil ab.

Der Fahrlehreranwärter muß mit den Gefahren des Straßenverkehrs vertraut und imstande sein, darüber in leicht verständlicher Weise einen sachgemäßen Unterricht zu erteilen. Die wesentlichen Probleme der Verkehrssicherheit sind dem Fahrschüler nicht nur an Hand der Verkehrsregeln und der Vorschriften über den Bau und Betrieb der Kraftfahrzeuge nahezubringen, sondern auch auf Grund der Erfahrungen der Praxis. Dabei ist auf Fehler hinzuweisen, die der Kraftfahrer oft begeht (z. B. falsche Einschätzung von Abständen). Der Unterricht ist nach der Persönlichkeit des Fahrschülers auszurichten. Die Bemühungen um die Verkehrssicherheit haben zur Aufstellung von Grundsätzen der Verkehrssicherheitslehre und der Unterrichtsgestaltung geführt (Verkehrsblatt 1966 S. 286). Jeder Fahrlehrer muß diese Erkenntnisse anwenden und nach Möglichkeit vertiefen, damit er auch bei schwierigen Fahrschülern das Unterrichtsziel erreicht.

Die sich ändernden Anforderungen im Straßenverkehr legen es nahe, die Prüfungsvorschriften so zu gestalten, daß ihre Anpassung künftig ohne ein formelles Gesetz möglich ist. Deshalb wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Prüfungsordnung für die Fahrlehrerprüfung durch Rechtsverordnung einzuführen und zu ändern.

Zu § 5 (Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein)

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 2 FahrlVO und stellt klar, daß die Fahrlehrerlaubnis mit der Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt wird, also formbedürftig ist. Die Formbedürftigkeit soll Zweifel und Mißverständnisse ausschließen.

Der Fahrlehrerschein gehört bei Ausbildungsfahrten zu den Ausweispapieren, die im gesamten Bundesgebiet einheitlich gestaltet werden sollen. Demgemäß legte die Fahrlehrerverordnung ein Muster fest, an das jedermann gebunden war. Ein derartiges Muster wird dem Gesetz selbst nicht beigegeben, weil dies zur Folge hätte, daß Änderungen nur durch ein formelles Gesetz möglich wären. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Gestaltung wird der Bundesminister für Verkehr jedoch ermächtigt, in einer Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz das Muster des Fahrlehrerscheins zu bestimmen.

Zu § 6 (Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts)

Die Vorschrift entspricht dem § 1 Abs. 3 FahrlVO. Sie verpflichtet den Fahrlehrer zu besonderer Gewissenhaftigkeit und erweitert die Ausbildung auf die Kenntnisse der Folgen von Verstößen gegen Verkehrsvorschriften.

Zugleich wird im Interesse eines ordnungsgemäßen Unterrichts und zur Verhütung von Unfällen bei den Ausbildungsfahrten die Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts für den einzelnen Fahrlehrer auf acht Stunden (480 Minuten) festgelegt und die Einlegung ausreichender Pausen verlangt.

Zu § 7 (Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis)

§ 7 entspricht dem § 9 FahrlVO; zusätzlich wird bestimmt, daß die Fahrlehrerlaubnis auch dann ruht, wenn für den Inhaber ein Fahrverbot nach § 25 StVG oder nach § 37 StGB besteht oder der Führerschein nach § 94 StPO in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt worden ist.

In Anlehnung an § 2 Abs. 2 FahrlVO wird in den Fällen des § 7 die unverzügliche Rückgabe des Fahrlehrerscheins verlangt.

Zu § 8 (Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis)

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem § 11 Abs. 1 FahrlVO. Allerdings regelt § 11 Abs. 1 FahrlVO gleichzeitig die Entziehung der Fahrschulerlaubnis, während diese im vorliegenden Gesetz aus gesetzestechnischen Gründen im Zweiten Abschnitt „Fahrschulerlaubnis" (§ 21 Abs. 1 bis 3) behandelt wird.

Nach dem Vorbild des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes wird der Begriff „Entziehung" aufgegeben und durch die Begriffe „Rücknahme" (eines ursprünglich fehlerhaften Verwaltungsaktes) und „Widerruf" (eines ursprünglich fehlerfreien Verwaltungsaktes) abgelöst.

Zu § 9 (Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis)

Die Vorschrift ist neu. Sie entspricht dem § 15 c StVZO und soll festlegen, daß für die Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 ff.) gelten. Die früher bestandene Prüfung ist auch nach Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis zu berücksichtigen, wenn gegen die fachliche Eignung keine Bedenken bestehen. Anlaß zu Bedenken kann allerdings auch die Tatsache geben, daß seit dem Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis mehrere Jahre verstrichen sind und die Anforderungen an den Fahrschulunterricht sich inzwischen verschärft haben.

Zu § 10 (Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrschulerlaubnis)

Die Tätigkeit der Fahrlehrer soll auch weiterhin nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rah-

men eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber der Fahrschulerlaubnis ausgeübt werden dürfen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2). Die Fahrlehrerlaubnis wird zu einer Zeit erteilt, in der es dem Anwärter nicht möglich ist, Fahrschüler zu unterrichten. Deshalb bestätigt der Fahrlehrerschein noch nicht die Fertigkeiten und Erfahrungen für die selbständige Führung einer Fahrschule; u. a. fehlt der Nachweis, daß der Fahrlehrer in der Lage ist, Unterrichtsmethoden kritisch zu würdigen und andere Fahrlehrer sachgerecht anzuleiten. Um sicherzustellen, daß alle Fahrschulen sachkundig geleitet werden, wird wie in der bisherigen Fahrlehrerverordnung eine Fahrschulerlaubnis vorgesehen. Sie setzt neben den persönlichen Anforderungen an den Inhaber und Leiter den Nachweis voraus, daß ausreichende Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen.

§ 4 Abs. 2 FahrlVO beschränkte die Geltung der Fahrschulerlaubnis auf den Bezirk der Erlaubnisbehörde. Diese Beschränkung wird nicht beibehalten. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 1960 — BVG I/57 — (BVerfGE 11, S. 19) ist ein Land zwar in seiner Verwaltungshoheit grundsätzlich auf sein eigenes Gebiet beschränkt. Im Wesen des landeseigenen Vollzugs von Bundesgesetzen liegt es aber, daß der zum Vollzug eines Bundesgesetzes ergangene Verwaltungsakt eines Landes grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet Geltung hat. Der Fahrschulinhaber kann künftig frei bestimmen, in welchen Ort er seine Hauptniederlassung verlegen will.

Auch die Fahrschulerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten (§ 16) sicherzustellen.

Zu § 11 (Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis)

Die Jungfahrlehrer haben — abgesehen von der fehlenden Fähigkeit, eine Fahrschule zu leiten — erhebliche Schwierigkeiten in der Rede- und Vortragstechnik, im methodischen Aufbau des Unterrichts und in der praktischen Anleitung der Fahrschüler. Deshalb ist ihre Anleitung und Fortbildung unerläßlich.

Bevor der Fahrlehrer die Fahrschulerlaubnis erwerben kann, muß er mindestens zwei Jahre als Fahrlehrer tätig gewesen sein. Die Zeit von bisher einem Jahr reicht im Regelfall zum Erwerb der nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen nicht aus.

Der Fahrschulinhaber muß seine Angestellten bei der Ausbildung anleiten, beaufsichtigen und gewährleisten, daß Fehler und Schwächen in der Unterweisung der Fahrschüler vermieden oder beseitigt werden. Dies ist ihm erst möglich, wenn er seinen Beruf länger als ein Jahr ausgeübt hat.

Für den Erwerb der Fahrschulerlaubnis durch juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereine sind Sondervorschriften vorgesehen, die der bisherigen Regelung entsprechen.

Die Anforderungen an die Unterichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge werden im Gesetz nicht abschließend geregelt, weil sie sich nach der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse richten. Um die Anpassung zu erleichtern, werden sie nicht durch das Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 12 (Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 15 FahrlVO und der AVV zu § 15 FahrlVO.

Zu § 13 (Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde)

Wie die Fahrlehrerlaubnis wird auch die Fahrschulerlaubnis durch die Aushändigung oder Zustellung einer Urkunde erteilt. Da die Urkunde jedoch kein Ausweispapier für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten ist, begnügt § 13 sich damit, die wesentlichen Anforderungen an den Inhalt der Urkunde zu nennen. Die Ausgestaltung kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Zu § 14 (Zweigstellen)

Nach § 7 FahrlVO konnte der Inhaber der Fahrschulerlaubnis innerhalb des Bezirks der Erlaubnisbehörde jederzeit weitere Betriebsstellen einrichten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Einrichtung solcher Betriebsstellen die Qualität des Unterrichts mindern kann, weil der Leiter der Fahrschule u. U. nicht mehr in der Lage ist, neben der Hauptstelle die Zweigstelle ausreichend zu betreuen. Deshalb wird als Ergänzung der Fahrschulerlaubnis eine Zweigstellenerlaubnis eingeführt, die den Nachweis voraussetzt, daß die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen weiterhin gesichert ist. Dabei wird nicht nur überprüft, ob die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge für die Zweigstelle den Rechtsvorschriften entsprechen, die der Bundesminister für Verkehr nach § 11 Abs. 3 erlassen hat. Wesentlich ist auch, ob das Verhältnis der Hauptstelle zu der Zweigstelle oder zu den Zweigstellen so ausgewogen ist, daß der Erlaubnisinhaber seine Pflichten sowohl in der Hauptstelle als auch in der Zweigstelle oder in den Zweigstellen erfüllen kann.

Zu § 15 (Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis)

Nach dem Tode des Inhabers der Fahrschule wird die Witwe den Betrieb, zu dessen Führung sie selbst die Voraussetzungen nicht erfüllt, möglichst bald veräußern müssen, wenn sie vermeiden will, daß der Wert der Fahrschule und damit der spätere Veräußerungserlös sich erheblich verringert.

Gleichwohl ist ein besonderes Interesse der Familie an der Erhaltung des Unternehmens anzuerkennen. Dieses Interesse ist mit den Anforderungen der Verkehrssicherheit vereinbar, wenn mit der Leitung der Ausbildung eine andere Person, die die gefor-

derten Voraussetzungen erfüllt, betraut wird. Das Fahrlehrergesetz enthält deshalb eine Regelung, die weitgehend dem § 46 GewO entspricht, jedoch auf die Besonderheiten des Fahrschulbetriebes Rücksicht nimmt; die Fahrschule darf für Rechnung des überlebenden Ehegatten, des Erben oder des Testamentsvollstreckers, des Nachlaßverwalters, des Nachlaßkonkursverwalters oder des Nachlaßpflegers fortgeführt werden. Jeder Erbe erhält eine ausreichende Frist, innerhalb derer er entscheiden kann, ob er die Fahrschule übernehmen will. Dabei wird berücksichtigt, daß er im Regelfall die Fahrschulerlaubnis erst nach der Vollendung des 25. Lebensjahres erwerben kann.

Auf eine Befristung der Befugnis zum Fortführen kann für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter oder Nachlaßpfleger verzichtet werden, weil die Abwicklung nur eine verhältnismäßig geringe Zeitspanne einnimmt. Nicht vereinbar mit dem Zweck der Fahrschulerlaubnis wäre es, den Erben, die die Fahrschule nicht leiten wollen, die Fortführung durch einen angestellten Fahrschulleiter unbegrenzt zu ermöglichen. Ist der Inhaber der Fahrschule nicht deren Leiter, besteht auf die Dauer die Gefahr, daß die Interessen der Verkehrssicherheit hinter wirtschaftlichen Interessen zurücktreten müssen.

Zu § 16 (Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs)

Die Ausbildungsaufgaben der Fahrschule bestehen im wesentlichen

1. in der Vermittlung ausreichender Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften,
2. in der Vermittlung der zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung,
3. in der Vermittlung von Kenntnissen über die Gefahren des Straßenverkehrs,
4. in der Anleitung, vorausschauend, gefahrbewußt und rücksichtsvoll zu fahren.

Der Fahrschulbesuch soll nicht nur dem Erwerb der Fahrerlaubnis dienen, sondern dem Fahrschüler auch Kenntnisse vermitteln, die er in der späteren Praxis braucht, ohne daß er in der Prüfung danach gefragt wird. Dazu gehören z. B. Hinweise über Gefährdungshaftung, über Versicherungsmöglichkeiten, über Strafen und Bußgeldvorschriften im Verkehrsrecht, über die Wartung von Fahrzeugen usw.

Neben der Ausbildung der Fahrschüler stehen die Pflichten gegenüber den angestellten Fahrlehrern, die in ihrem beruflichen Werdegang gefördert werden sollen, weil sie später selbst einmal eine Fahrschule leiten möchten.

Außerdem hat der Fahrschulinhaber aus Gründen der Verkehrssicherheit dafür zu sorgen, daß die zulässige tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts nicht überschritten wird und daß die nötigen Pausen eingelegt werden.

Zu § 17 (Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs)

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen den § 16 FahrlVO.

Neu ist die Anzeigepflicht bei Änderungen im Bestand der Lehrfahrzeuge und bei Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume. Damit soll sichergestellt werden, daß die Erlaubnisbehörde jederzeit über den Status der Fahrschule unterrichtet und daß die Ausbildung immer in den Räumen und mit den Unterrichtsmitteln betrieben wird, die den Anforderungen entsprechen.

Zu § 18 (Aufzeichnungen)

Art, Umfang und Ergebnis der Ausbildung muß in Aufzeichnungen festgehalten werden, weil sonst eine ausreichende Überwachung und Überprüfung der Fahrschulen nicht möglich ist. Ähnliches gilt für die Unterrichtsentgelte.

Zu § 19 (Unterrichtsentgelte)

Die Vorschrift soll den Fahrschüler vor irreführender Werbung schützen. Der Fahrschüler soll von vornherein über die notwendigen Kosten der Ausbildung und über ihre Aufteilung informiert werden, damit er nicht, wie das in der Vergangenheit oft der Fall war, durch günstige Werbeangebote in Einzelposten über die Gesamtkosten der Ausbildung im unklaren gelassen werden kann. Deshalb wird eine Preisgestaltung verlangt, die Vergleiche zwischen den Angeboten ermöglicht.

Zu § 20 (Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 10 FahrlVO. Sie führt jedoch — ähnlich wie § 7 bei der Fahrlehrerlaubnis — als weitere Gründe für das Ruhen einer Fahrschulerlaubnis das Fahrverbot nach § 25 StVG oder § 37 StGB sowie die Beschlagnahme des Führerscheins nach § 94 StPO an. Außerdem sieht sie das Erlöschen der Fahrschulerlaubnis auch bei der unanfechtbaren Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 4 StVG) oder der unanfechtbaren Rücknahme oder dem Widerruf der Fahrlehrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde vor.

Soweit es nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, bei der Fahrerlaubnis oder der Fahrlehrerlaubnis die Entziehung auf bestimmte Klassen oder Arten von Kraftfahrzeugen zu beschränken, gilt die Fahrschulerlaubnis in dem Bereich fort, auf den sich die Entziehung nicht erstreckt. Die Erlaubnisbehörde hat allerdings zu prüfen, ob dort der Widerruf der Fahrschulerlaubnis auszusprechen ist. Hat die zuständige Behörde die Fahrerlaubnis oder die Fahrlehrerlaubnis wegen geistiger oder körper-

licher Mängel des Inhabers entzogen, erlischt die Fahrschulerlaubnis nicht, sondern die Erlaubnisbehörde hat über den Widerruf zu entscheiden. Dadurch sollen Härtefälle gemildert werden, die bei älteren Fahrschulinhabern entstehen könnten.

Zu § 21 (Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis oder der Zweigstellenerlaubnis)

§ 21 ist dem § 8 nachgebildet. Inhaltlich entspricht er weitgehend dem § 11 FahrlVO; darüber hinaus enthält er besondere Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen.

Zu § 22 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten)

Die Fahrlehreranwärter haben sich bisher durch Selbststudium oder in Abend- oder Wochenendkursen sowie in ganztägigem Besuch von Fahrlehrerausbildungsstätten ausgebildet.

Es gibt etwa 30 bis 40 private Ausbildungsstätten, die sehr unterschiedlich ausbilden. Im Verkehrsblatt 1966 (S. 316) hat der Bundesminister für Verkehr deshalb ein Merkblatt für die Ausbildung des Bewerbers um eine Fahrlehrerlaubnis herausgegeben. In diesem Merkblatt ist empfohlen worden, daß der Fahrlehreranwärter eine Ausbildungsstätte wählen sollte, die den in dem Merkblatt näher beschriebenen Anforderungen entspricht. Soweit Unterlagen beigezogen werden konnten, hat sich ergeben, daß bei den Fahrlehrerprüfungen in der Regel 80 % der Bewerber die Prüfung erfolgreich ablegen, die eine solche Ausbildungsstätte besucht haben, während im Gegensatz dazu Prüflinge, die sich selbst ausgebildet oder ein Institut in Anspruch genommen haben, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht, zu etwa 80 % die Prüfung nicht bestehen. Deshalb soll durch eine amtlich anerkannte Ausbildung angestrebt werden, daß der Fahrlehreranwärter den Anforderungen besser gerecht wird. Hinzu kommt, daß jede Prüfung nur eine Stichprobenprüfung ist. Auch dieser Umstand spricht für eine methodische Ausbildung der Fahrlehrer nach anerkannten Gesichtspunkten. Ohne sie besteht die Gefahr, daß der künftige Fahrlehrer seine Fahrschüler nicht immer sachgemäß unterrichtet. Der Besuch einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte mindert außerdem das Risiko, daß die erheblichen finanziellen Anstrengungen des Fahrlehreranwärters erfolglos bleiben. Andererseits kann man die Ausgaben für den Besuch einer solchen Fachschule nicht als zu hoch ansehen, da der Verdienst eines Fahrlehrers — gemessen an der verhältnismäßig kurzen Ausbildungszeit — allgemein als gut bezeichnet werden kann.

Der Plan, den Bewerbern um eine Fahrlehrerlaubnis einen etwa sechsmonatigen Besuch einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zur Pflicht zu machen, ist zurückgestellt worden, um zunächst Erfahrungen zu sammeln, in welchem Umfang bereits durch die Einführung der amtlichen Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätten die Ausbildung der Fahrlehrer verbessert wird.

Deshalb begnügt sich das Fahrlehrergesetz mit der Forderung nach der amtlichen Anerkennung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, um z. B. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zahl der Lehrer und Zahl der Schüler zu garantieren.

Zu § 23 (Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung)

Während bei der Fahrschule die Personalunion zwischen dem Inhaber und dem Leiter erwünscht ist, kann bei der Fahrlehrerausbildungsstätte hierauf verzichtet werden. § 23 verlangt deshalb nur die Zuverlässigkeit des Inhabers. Unter dieser Voraussetzung gestattet er die Anerkennung, wenn ein fachlich geeigneter Leiter vorhanden ist, der sich bei der Erfüllung seiner Pflichten durchsetzen kann, wenn geeignete Lehrkräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und wenn die nötigen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge vorhanden sind. Um die Überwachung des Betriebs zu ermöglichen und ein Urteil über den Unterricht zu gewinnen, wird die Erlaubnisbehörde die Vorlage des Ausbildungsplanes verlangen. Dieser Ausbildungsplan wird nicht in seinen Einzelheiten genehmigt und kann deshalb später abgeändert werden. Die Änderung ist jedoch nach § 27 der Erlaubnisbehörde anzuzeigen, damit diese weiß, wie die Fahrlehrerausbildungsstätte arbeitet.

Der Gesetzgeber begnügt sich im Fahrlehrergesetz mit der Festlegung der allgemeinen Forderungen. Er überläßt die Konkretisierung dem Bundesminister für Verkehr, der ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wann die Leitung, das Personal und die Ausstattung der Fahrlehrerausbildungsstätte als einwandfrei anerkannt werden können. Um Härtefälle zu vermeiden, gestattet § 34 die Genehmigung von Ausnahmen von den Forderungen der Verordnungen, nicht aber Ausnahmen von § 23 des Gesetzes.

Zu § 24 (Antrag auf amtliche Anerkennung)

In § 24 werden die Angaben und Nachweise gefordert, die von der Erlaubnisbehörde benötigt werden, um über die amtliche Anerkennung zu entscheiden.

Zu § 25 (Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde)

Die Erteilung der amtlichen Anerkennung durch Aushändigung oder Zustellung der Urkunde entspricht der Vorschrift über die Erteilung der Fahrschulerlaubnis (§ 13). Dasselbe gilt für die Erfordernisse hinsichtlich des Inhalts der Urkunde.

Eine Zweigstellenerlaubnis für anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätten ist nicht vorgesehen, weil hierfür kein Bedürfnis besteht.

Zu § 26 (Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte)

Hier werden die Pflichten zusammengefaßt, um deren Erfüllung es bei der Einführung der amtlichen Anerkennung geht. Dabei ist das Unterrichtsprogramm (Ausbildungsplan) besonders berücksichtigt worden. Um sicherzustellen, daß der Fahrlehreranwärter nach dem Ausbildungsplan, den die Leitung der Ausbildungsstätte der Erlaubnisbehörde mitgeteilt hat, auch tatsächlich unterrichtet wird, muß der Ausbildungsplan dem Fahrlehreranwärter schon vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrages bekanntgegeben werden. Bei der Gestaltung des Ausbildungsplanes wird der Leiter der Fahrlehrerausbildungsstätte nach den vom Bundesminister für Verkehr veröffentlichten Grundsätzen zu verfahren haben (Verkehrsblatt 1966 S. 316).

Zu § 27 (Anzeigepflicht des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte)

Die Anzeigepflichten erfassen die Änderungen, die Anlaß geben könnten, die Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätte zu überprüfen. Dies entspricht dem Grundsatz des § 17, der für die Anzeigepflichten bei Fahrschulen maßgebend ist.

Zu § 28 (Aufzeichnungen)

Die Vorschriften entsprechen dem für die Fahrschule geltenden § 18 mit den Änderungen, die sich aus der Eigenart der Fahrlehrerausbildungsstätten ergeben.

Zu § 29 (Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung)

Diese Vorschrift ist dem für die Fahrschulerlaubnis geltenden § 21 nachgebildet.

Zu § 30 (Sondervorschriften; Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden)

Die Grundsätze der §§ 17 und 18 FahrlVO werden übernommen und zum Teil auf die Fahrlehrerausbildungsstätten ausgedehnt. Die Behördenfahrlehrer behalten die Möglichkeit, jederzeit eine zivile Fahrlehrerlaubnis zu erwerben. Die Befreiung von dem Erfordernis der Prüfung gemäß § 2 Nr. 5 innerhalb der Zweijahresfrist wird erweitert für die Fälle des Ruhens und des Widerrufs der nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis.

Zu § 31 (Voraussetzungen, Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Einzelausbildungserlaubnis)

§ 31 übernimmt die Regelung des § 19 FahrlVO mit dem Zusatz, daß die Einzelausbildungserlaubnis zu befristen ist und mit Auflagen verbunden werden kann. Er ermöglicht, entweder für die ganze Ausbildung oder für einen Teil der Ausbildung eine Ausbildungserlaubnis zu erteilen.

Zu § 32 (Zuständigkeiten)

§ 32 übernimmt die Vorschriften des § 12 FahrlVO und ergänzt sie durch die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Zweigstellen und der anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten.

Zu § 33 (Überwachung)

§ 33 entspricht dem § 13 FahrlVO.

Neu ist die Regelung in Absatz 2, wonach die Erlaubnisbehörde mindestens alle zwei Jahre zu prüfen hat, ob die Unterrichtsräume und Lehrmittel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird. Das gleiche gilt für die Fahrlehrerausbildungsstätten.

Die bisherige Überprüfung der Fahrschulen hat nicht ausgereicht. Deshalb werden eine Prüfungspflicht festgelegt und Zeitabstände für diese Prüfungen vorgeschrieben. Innerhalb dieser Zeitabstände ist eine vorzeitige Prüfung notwendig, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Überprüfung erforderlich machen. Nachlässigkeiten und Mängel im Betrieb von Fahrschulen können den Ausbildungserfolg bei den Fahrschülern und damit auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Den Fahrschulinhabern legt das Gesetz auf, die Prüfungen zu ermöglichen (Vorlage und Erläuterung der Aufzeichnungen, Vorführung von Lehrmitteln oder Lehrfahrzeugen, Auskünfte usw.).

Zu § 34 (Ausnahmen)

Die Vorschrift ist dem § 21 FahrlVO nachgebildet, beschränkt jedoch die Anzahl der Vorschriften, von denen Ausnahmen zulässig sind, und gibt Hinweise für die Entscheidungen.

Bei den Fahrlehrerausbildungsstätten bezieht sich die Ermächtigung zur Genehmigung von Ausnahmen nur auf die Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr, nicht auf § 23 Abs. 1. Abweichungen von den Rechtsverordnungen sind deshalb nur zulässig, wenn § 23 Abs. 1 erfüllt ist.

Zu § 35 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Wie im Straßenverkehrsgesetz wird vorgesehen, daß Allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht von der Bundesregierung erlassen zu werden brauchen. Zuständig ist der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 36 (Ordnungswidrigkeiten)

Neben den Mitteln der Rücknahme und des Widerrufs der Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschulerlaubnis und der Zweigstellenerlaubnis sowie der amtlichen Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte sollen

die Bußgeldvorschriften zur wirksamen Durchführung des Gesetzes beitragen.

Zu § 37 (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung geht vom Grundsatz der Wahrung des Besitzstandes aus.

Zu § 38 (Geltung im Land Berlin)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 39 (Inkrafttreten)

Die Anwendung der Vorschriften über die Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätten erfordert eine längere Übergangsfrist.

Die vorgesehenen Änderungen der §§ 6, 28 und 30 StVG gehen darauf zurück, daß die Regelung des Fahrlehrerwesens aus dem Bereich des Straßenverkehrsgesetzes herausgenommen wird. Materiell bedeuten sie keine Neuerungen.

Die Erfassung von Entscheidungen im Fahrlehrerwesen durch das Verkehrszentralregister wird beibehalten und weiterhin im Straßenverkehrsgesetz geregelt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 11**

a) „Der Bundesrat hat gegen die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen Bedenken aus Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG, soweit von dem Inhaber der Fahrschule selbst die Fahrlehrerlaubnis und eine zweijährige praktische Tätigkeit als Fahrlehrer als Zulassungsvoraussetzungen verlangt werden. Nach Auffassung des Bundesrates dürfte es ausreichen, daß der Bewerber einer Fahrschulerlaubnis, wenn er nicht die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorgesehenen Voraussetzungen selbst erfüllt, einen verantwortlichen Leiter bestellt, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Möglichkeit ist z. B. im Falle der Fortführung der Fahrschule nach dem Tod des Inhabers (§ 15 Abs. 2) sowie in der Übergangsvorschrift des § 37 Abs. 3 vorgesehen. Auch bei der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten hält es der Entwurf für ausreichend, daß die Ausbildungsstätte einen verantwortlichen Leiter hat (§ 23 Abs. 1 Nr. 2). Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür besorgt zu sein, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diesen Bedenken Rechnung getragen wird."

b) In **Absatz 1 Nr. 4** sind die Worte „oder nebenberuflich" zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht als Voraussetzung für die Fahrschulerlaubnis u. a. eine zweijährige hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit als Fahrlehrer vor. Der Fahrlehrerberuf kann nicht nur unter gewerberechtlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Eine nur nebenberufliche Tätigkeit kann in der Regel nicht ausreichend sein, um dem künftigen Fahrschulinhaber die Kenntnisse zu vermitteln, die von ihm im Interesse der Verkehrssicherheit verlangt werden müssen, auf die das Fahrlehrergesetz in erster Linie abstellt.

Hinzu kommt, daß in Härtefällen von der Ausnahmemöglichkeit des § 34 Abs. 1 Gebrauch gemacht werden kann.

2. **§ 13**

Folgender **Absatz 3** ist anzufügen:

„(3) Ist der Inhaber der Fahrschulerlaubnis eine natürliche Person, so ist die Erteilung oder das Erlöschen der Fahrschulerlaubnis in seinem Fahrlehrerschein zu vermerken. Hierzu ist der Schein unverzüglich nach der Erteilung oder dem Erlöschen der Fahrschulerlaubnis der Erlaubnisbehörde vorzulegen."

Begründung

Anpassung an die Eintragungspflichten des § 5, um eine Grundlage für die Prüfung zu schaffen, ob der Inhaber des Fahrlehrerscheins ausbildungsberechtigt im Sinne des § 1 ist. Unter „Erlöschen" im Sinne dieser Vorschrift sollen alle Fälle verstanden werden, in denen die Fahrschulerlaubnis in Fortfall kommt; das sind insbesondere die Fälle der §§ 20 und 21.

3. **§ 21**

In **Absatz 2** sind die Worte „Nr. 4 und 5" durch die Worte „Nr. 2 und Nr. 5" zu ersetzen.

Begründung

§ 11 unterscheidet die Unzuverlässigkeit vom Unvermögen, die Pflichten eines Fahrschulerlaubnisinhabers zu erfüllen. Der gleiche Unterschied muß in den Widerrufsvorschriften gemacht werden, weil sie darauf abstellen, ob eine Voraussetzung weggefallen ist, die für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis notwendig war.

4. **§ 23**

„In § 23 Abs. 2 ist nicht hinreichend konkretisiert (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG), welche Anforderungen an die Lehrkräfte in den zu erlassenden Rechtsverordnungen aufgestellt werden können. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine entsprechende Konkretisierung der Ermächtigung besorgt zu sein."

5. **§ 29**

In Absatz 3 sind die Worte „in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3" zu streichen.

Begründung

Die Abstellung auf den Fall, daß der verantwortliche Leiter der Fahrlehrerausbildungsstätte auch gleichzeitig Fahrschulleiter ist, ist zu eng. Zu erfassen sind alle Fälle, in denen der verantwortliche Leiter seine Pflichten wiederholt gröblich verletzt hat.

6. **§ 31**

In **Absatz 1 ist Satz 1** durch folgende **Sätze 1 und 2** zu ersetzen:

„(1) Wer in anderen als den in § 1, § 10 und § 14 genannten Fällen Fahrschüler ausbildet, bedarf der Einzelausbildungserlaubnis. Sie kann von der Erlaubnisbehörde zur selbständigen Ausbildung einzelner bestimmter Fahrschüler erteilt werden, wenn der Bewerber die im § 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt."

Begründung

Angleichung an den Wortlaut der Vorschriften der §§ 1 und 10.

7. **§ 34**

a) **Absatz 1** ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Die zuständigen Behörden können Ausnahmen . . ."

Begründung

Es genügt, hier von den „zuständigen Behörden" zu sprechen. Die Fassung der Regierungsvorlage ist zudem mißverständlich, weil dort mehrere Behörden und Dienststellen nebeneinander (kumulativ) aufgeführt sind.

b) In **Absatz 1** sind nach den Worten „erster Halbsatz und Nr. 4" die Worte ", § 15 Abs. 2" einzufügen.

Begründung

Die Aufnahme des § 15 Abs. 2 erscheint erforderlich, um Härtefälle, die angesichts der strengen Fristbestimmung in dieser Vorschrift eintreten können, auszuschließen.

c) **Absatz 3** ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Verteidigung und die für die Polizei zuständgen obersten Landesbehörden können die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, . . ."

Begründung

Bei den Landesbehörden können insbesondere in Zeiten außergewöhnlicher Belastung dienstliche Gründe in gleicher Weise wie im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung Ausnahmen von § 6 Abs. 2 und von den Vorschriften der auf § 11 Abs. 3 des Entwurfs beruhenden Rechtsverordnungen erfordern.

8. **§ 36**

a) In **Absatz 1 Nr. 3** sind nach den Worten „§ 5 Abs. 2 Satz 3" die Worte „oder § 13 Abs. 3" einzufügen.

Begründung

Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 13.

b) In **Absatz 1 Nr. 11** sind die Worte „oder § 29 Abs. 4" durch die Worte ", § 29 Abs. 4 sowie § 31 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung

Ebenso wie bei der Fahrlehrerlaubnis sollte auch bei der Einzelausbildungserlaubnis eine Verletzung der Rückgabepflicht in die Bußgeldandrohung aufgenommen werden.

c) **Nr. 12** ist wie folgt zu fassen:

„12. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrlehreranwärter ausbildet, ohne im Besitz einer amtlichen Anerkennung seiner Ausbildungsstätte zu sein,".

Begründung

Anpassung an die Nomenklatur des § 22.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates unter den Nr. 2, 3, 5, 6, 7 b), 7 c) und 8 wird zugestimmt. Zu den übrigen Vorschlägen wird bemerkt:

Zu 1. a)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates gegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht.

Bereits die Fahrlehrerverordnung vom 23. Juli 1957 (BGBl. I S. 769) verlangte grundsätzlich, daß der Inhaber der Fahrschulerlaubnis auch der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes sein solle. Damit wollte man erreichen, daß bei einer Kollision der wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen des Ausbildungsbetriebes der Inhaber der Fahrschulerlaubnis sachkundig über die Notwendigkeiten der Ausbildung entscheiden kann. Die Gefahr einer zu starken Hervorkehrung der wirtschaftlichen Interessen sollte vermieden werden.

In den Vorverhandlungen über das neue Fahrlehrergesetz haben alle Länder die Beibehaltung der Personalunion des Inhabers der Fahrschule und des Leiters des Ausbildungsbetriebes für zweckmäßig gehalten. Allerdings waren die Grundsätze zu beachten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 11. Juni 1958 — I BvR 596/56 — zu Artikel 12 GG entwickelt hat. Danach muß eine Einschränkung der Freiheit der Berufswahl dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes dienen; außerdem ist bei subjektiven Voraussetzungen für die Berufstätigkeit das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Deshalb läßt der Entwurf des Fahrlehrergesetzes in bestimmten Fällen zu, daß der Inhaber der Fahrschule und der Leiter des Ausbildungsbetriebes nicht identisch sind. In den übrigen Fällen wurde jedoch die Identität zur bestmöglichen Wahrung des Gemeinschaftsgutes der Verkehrssicherheit für erforderlich gehalten. Soweit juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereine die Fahrschulerlaubnis erwerben wollen, wird verlangt, daß mindestens eine der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird.

Zu 1. b)

Die Bundesregierung sieht in dem Erfordernis einer zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit eine zu starke Beschränkung des Zugangs zum Beruf.

Der Bewerber um die Fahrschulerlaubnis hat die Fahrlehrerprüfung bestanden und damit die notwendigen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen. Er kann bei einer zweijährigen Tätigkeit die Erfahrungen und Fertigkeiten für die Führung einer Fahrschule auch dann erwerben, wenn er nur nebenberuflich tätig ist.

Die Ausnahmeregelung nach § 34 kann zwar Härtefällen Rechnung tragen, ändert jedoch an der grundsätzlichen Beschränkung des Zugangs zum Beruf nichts.

Zu 4.

Um die Anregungen des Bundesrates zu berücksichtigen, könnte man § 23 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt fassen:

„3. der Fahrlehrerausbildungsstätte in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, in ihrem Aufgabenbereich den Fahrlehreranwärtern die nach § 4 notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,".

Zu 7.

Der Vorschlag des Bundesrates könnte berücksichtigt werden, doch empfiehlt sich der Hinweis auf die Vorschriften, die für die Zuständigkeit gelten. Deshalb sollten die Eingangsworte des § 34 Abs. 1 lauten:

„Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen . . ."